JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

unipet sitat® mainz

DER PRÄSIDENT

Mainz, den 11. Mai 1994 Tel.: 2205/2593

Verwaltungsverfügung Nr. 5 /94 für den Bereich - Campus -

<u>Betr.:</u> Mitbestimmung des Personalrates bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 12 und § 79 Abs. 2 Nr. 11 LPersVG

<u>Bezug:</u> Dienstvereinbarung zwischen der Dienststelle und dem Örtlichen Personalrat - Campus - (Inkrafttreten am 06.05.1994)

Anlq.: - 1 -

Im Einvernehmen mit dem Örtlichen Personalrat - Campus - wird hiermit die als Anlage beigefügte Dienstvereinbarung bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß in der betreffenden Dienstvereinbarung ausschließlich das Beteiligungsverfahren zwischen Dienststelle und dem Örtlichen Personalrat - Campus - bei der Genehmigung von Nebentätigkeiten geregelt wird.

Die Pflicht, Nebentätigkeiten vor Aufnahme anzuzeigen und insbesondere die ggf. notwendige Genehmigung der Personalabteilung vorher einzuholen, ist von der Dienstvereinbaruhng nicht berührt.

(Universitätsprofessor Dr. Josef Reiter)

DIENSTVEREINBARUNG über die Genehmigung von Nebentätigkeiten

Zwischen

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Teildienststelle -Campus-,
vertreten durch den Präsidenten,
Universitätsprofessor Dr. phil. Josef Reiter

und

dem Personalrat -Campusder Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
Dr. Siegfried Wenneis,
wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

PRÄAMBEL

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Beteiligungsrechte des Personalrates durch diese Dienstvereinbarung weder beschränkt noch erweitert werden.

§ 1 Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten (§ 4 i.V.m. mit § 98 LPersVG vom 08.12.1992) der genannten Teildienststelle (im folgenden Dienststelle genannt). § 81 LPersVG bleibt unberührt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt nur für die Mitbestimmung des Personalrates anläßlich der Genehmigung einer Nebentätigkeit im Sinne von § 78 Abs. 2 Nr. 12, sowie § 79 Abs. 2 Nr. 11 LPersVG i.V.m. § 73 LBG Rheinland-Pfalz.

§ 3 Allgemeine Zustimmung des Personalrates

Es wird vereinbart, daß der Personalrat -Campus- im Rahmen von § 2 dieser Dienstvereinbarung seine allgemeine Zustimmung zu einer Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt.

SW.

§ 4 Informationspflicht der Dienststelle

Der Personalrat erhält nach dem Vollzug einer gemäß § 3 erteilten Zustimmung eine Durchschrift des Nebentätigkeitsantrages sowie des Genehmigungsschreibens.

§ 5 Kündigung, Aufhebung, Fortgeltung

- Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- 2. Die Dienstvereinbarung kann zu jedem Zeitpunkt einvernehmlich aufgehoben werden.
- 3. Die gekündigte Dienstvereinbarung und soweit nicht mit der Aufhebung etwas Abweichendes vereinbart wurde - die aufgehobene Dienstvereinbarung findet in Fortgeltung Anwendung, bis eine neue Dienstvereinbarung geschlossen ist.
- 4. Bei Nichteinigung über eine neue Dienstvereinbarung kann sowohl der Personalrat als auch die Dienststelle die Angelegenheit gemäß § 74 Abs. 4 LPersVG dem Ministerium für Wissenschaft und Weiterbildung vorlegen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Dienstvereinbarung tritt am Tage nach der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft.

Mainz, den Dienststelle

Mainz, den | Personalrat -Campus-

(Prasident)

(Vorsitzender)